

12.06.24

FS - AIS - FJ - G

**Antrag
des Saarlandes**

**Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines gestaffelten
Mutterschutzes bei Fehlgeburten**

Die Ministerpräsidentin des Saarlandes

Saarbrücken, 12. Juni 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

namens der Regierung des Saarlandes leite ich dem Bundesrat die in der Anlage
beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines gestaffelten
Mutterschutzes bei Fehlgeburten

zu.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Anke Rehlinger

Entschießung des Bundesrates zur Einführung eines gestaffelten Mutterschutzes bei Fehlgeburten

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für Betroffene von Fehlgeburten Schutzfristen im Sinne des Mutterschutzgesetzes einzuführen.

Um den individuellen Umständen und den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden, sollte es sich um einen freiwilligen Anspruch, analog zum bestehenden vorgeburtlichen Mutterschutz, handeln.

Die Dauer des Mutterschutzes sollte gestaffelt werden und deutlich vor der 20. Schwangerschaftswoche beginnen. Dabei sollte sich die Zeit der Schutzfrist entsprechend der Schwangerschaftsdauer verlängern.

Begründung:

Es wird zwischen Fehl- und Totgeburt unterschieden. Um eine Totgeburt handelt es sich, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde, da bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass das Kind noch nicht lebensfähig ist. In diesen Fällen hat die Mutter ein Anrecht auf 18 Wochen Mutterschutz und Mutterschaftsgeld.

Stirbt der Embryo vor der 24. Schwangerschaftswoche und wiegt unter 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Mutterschutz.

Schwangerschaftsverluste treten in vielen Fällen bis zur 12. Schwangerschaftswoche auf und gehen mit dem Abgang des Fötus einher. Rund um die 20. Schwangerschaftswoche sind Kinder im Mutterleib jedoch so weit entwickelt, dass auch ein verstorbene Kind entbunden werden muss und die Schwangeren einen Geburtsvorgang erleben.

Die aktuelle Rechtslage führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Betroffenen einer Tot- und einer Fehlgeburt. Mütter sind häufig auch im Falle einer Fehlgeburt körperlich und psychisch stark belastet. Im Wesentlichen sprechen mehrere Aspekte für eine Reform:

1. Psychologische Unterstützung

Eine Fehlgeburt bedeutet für Betroffene oft eine schwere Zäsur und geht häufig mit Traumatisierungserfahrungen einher. Ausreichend Zeit zur Erholung und Verarbeitung sowie für professionelle psychologische oder psychotherapeutische Unterstützung ermöglichen es mit dem Verlust umzugehen.

2. Körperliche Regeneration

Die Zeit nach einer Fehlgeburt ist entscheidend für die körperliche Erholung der Betroffenen. Ein angemessener Mutterschutz könnte sicherstellen, dass Betroffene genügend Zeit haben, sich zu erholen und mögliche gesundheitliche Komplikationen zu vermeiden.

3. Gleichbehandlung

Die Gewährung von Mutterschutz bei Fehlgeburten würde dazu beitragen, Ungleichbehandlungen auf Grund von Stichtagsregelungen zu vermeiden und allen Betroffenen gestaffelt nach Schwangerschaftsdauer Zugang zu Schutz und Erholung zu bieten.

4. Arbeitsrechtliche Aspekte

Momentan bleibt Betroffenen von Fehlgeburten bei psychischen und/oder körperlichen Einschränkungen nur die ärztliche Krankschreibung. Es sollte vermieden werden, dass Frauen nach einer Fehlgeburt unnötigen Belastungen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind und es sollte ihnen berufliche Sicherheit gewährleistet werden. Die Gewährung des Mutterschutzes würde sich auch auf die finanzielle Situation auswirken. Den Betroffenen wäre in diesen Fällen Mutterschaftsgeld zu zahlen. Sofern der Mutterschutz länger gewährt wird, als dies eine ärztliche Krankschreibung bisher ermöglicht, entstehen den Betroffenen keine finanziellen Nachteile. Ein Abrutschen in den Krankengeldbezug entfielen. Dies käme auch den Arbeitgebern zu Gute, da diese im Rahmen der U2-Umlage mit den Krankenkassen abrechnen können.